

# SICHER IM SAARLAND



- Religiöse Aspekte beim Arbeitsschutz
- Neu: DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Neuerungen in der betrieblichen Erste-Hilfe ab 1. April 15
- Einführung neuer Berufskrankheiten

# SICHER IM SAARLAND



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

unsere heutige Ausgabe steht ganz im Zeichen der wichtigsten Aufgabe eines Unfallversicherungsträgers: Der Prävention!

Prävention hat das Ziel, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhindern sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Zeitgemäße Prävention folgt einem ganzheitlichen Ansatz, der sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Maßnahmen genauso einschließt wie den Gesundheitsschutz.

Die Unfallkasse Saarland nimmt diesen gesetzlichen Auftrag mit Erfolg wahr! Ziel unserer Präventionsarbeit ist die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit in unseren Betrieben, in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen des Bildungswesens sowie für ehrenamtlich Tätige, insbesondere Angehörige der freiwilligen Feuerwehren. Zu unseren Aufgaben gehören dabei die Beratung und Überwachung, die Forschung, die Aus- und Fortbildung sowie die Information. Damit schaffen wir die Voraussetzungen für Sicherheit und Gesundheit in unseren Betrieben, in den Bildungseinrichtungen sowie im Bereich der Verkehrssicherheit!

Welch vielfältige Aktivitäten hiermit verbunden sind, schildert Ihnen unser heutiges Magazin.

Wir berichten über Ausbildungsveranstaltungen zum sicheren Umgang mit Drehleitern, zu unserem Projekt „Gute und sichere Jugendfeuerwehr“ oder über Neuerungen in der betrieblichen Ersten Hilfe.

Besonders wichtig ist auch unsere neue DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, welche die grundlegenden Pflichten im Arbeitsschutz normiert.

Darüber hinaus beschreibt eine Studierende der Unfallkasse Saarland den Studiengang Bachelor of Arts – Sozialversicherung, Schwerpunkt: Unfallversicherung. Schnell wird hierbei klar, welche guten beruflichen Möglichkeiten heutzutage die Unfallkassen jungen Menschen bieten können!

Lassen Sie sich von unserer neuen Ausgabe fesseln und kommen Sie sicher durch einen hoffentlich schönen Sommer!

Ihr

Thomas Meiser  
Geschäftsführer



## Prävention

- 4 Sicherer Umgang mit Drehleitern
- 5 „Gute und sichere Jugendfeuerwehr“
- 6 DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- 8 SiFaTa 2014 - Sicherheitsfachtagung 2014  
Präventionsprämie 2014
- 9 Neuerungen in der betrieblichen Erste-Hilfe
- 10 Religiöse Aspekte im Arbeitsschutz

## Leistungen / Rehabilitation

- 13 Bachelor of Arts – Sozialversicherung
- 15 Einführung neuer Berufskrankheiten
- 16 UV-Schutz im praktischen Jahr von Studierenden der Medizin

## Aktuelles

- 16 Aus der Rechtsprechung
- 17 Neue Druckschriften
- 18 Fachberater für Rehabilitation
- 19 Klausurtagung für die Mitglieder der Selbstverwaltung

# Sicherer Umgang mit Drehleitern

## UKS und LFV Saarland organisieren hierzu die erste Ausbildungsveranstaltung in Blieskastel

Die Drehleiter ist ein wichtiges und vielseitiges Rettungsgerät für die Feuerwehren. Sie stellt vielfach den zweiten Rettungsweg dar. Daneben kann sie u.a. für Löschangriffe, zur Beleuchtung von Einsatzstellen, zur Belüftung von verrauchten Gebäuden oder als Kran benutzt werden. Die enorme Vielseitigkeit der Fahrzeuge stellt auch große Anforderungen an die Aus- und Fortbildung der meist ehrenamtlichen Bediener (Drehleitermaschinisten).

Von den saarländischen Feuerwehren wird ein engmaschiges Netz an Drehleitern vorgehalten,



sodass im Bedarfsfall jedes Gebäude zeitnah erreicht werden kann. Vor Ort sind dann die richtige Positionierung und der schnelle Aufbau des Fahrzeugs überlebenswichtig. Doch dies will gekonnt sein, moderne Drehleiter sind technisch aufwendige und komplexe Geräte. Dies macht eine fundierte Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung notwendig. Das Wissen und Können der Drehleitermaschinisten entscheidet im Ernstfall über die Sicherheit aller am Einsatz Beteiligten.

Für 20 Drehleitermaschinisten aus dem Regionalverband Saarbrücken bzw. aus dem Saarpfalz-Kreis stand im Dezember 2014 eine besondere Fortbildung auf dem Programm. Die Unfallkasse Saarland und der Landesfeuerwehrverband hatten ein Dozententeam von Drehleiter.info für diese Fortbildungsveranstaltung gewinnen können. Drehleiter.info ist ein zertifizierter und weltweit tätiger Weiterbildungsträger, der hochkarätige Aus- und Fortbildungen an Drehleitern anbietet. Die beiden Ausbilder selbst kamen von den Berufsfeuerwehren Hannover und Fürth.

Die Fortbildung begann zunächst mit der einschlägigen Theorie. Deren besonderer Schwerpunkt lag auf der sogenannten Haus-Regel. Die Buchstaben H A U S stehen für Hindernisse, Abstände, Untergrund und Sicherheit. Im Anschluss daran wurden den Teilnehmern eindrucksvoll die

technischen Möglichkeiten und Grenzen der Drehleiter vorgeführt.

Dieses theoretische Wissen konnte dann in Übungsszenarien an ausgewählten Objekten der Stadt Blieskastel umgesetzt werden. Immer wieder wechselnde Teams mussten unter der Beobachtung der Ausbilder schwierige Einsatzszenarien unter Beachtung der HAUS-Regel abarbeiten. In der anschließenden Diskussion wurden sicherheitsrelevante Aspekte erörtert.

Am Ende bedankten sich die Teilnehmer für das gelungene Seminar bei den Dozenten und Veranstaltern. Im Jahr 2015 werden ähnliche Seminare in den übrigen Landkreisen stattfinden. Der Landesfeuerwehrverband wird die Feuerwehren hierüber rechtzeitig informieren.

**Dirk Flesch**  
Präventionsabteilung

# „Gute und sichere Jugendfeuerwehr“

## Die Jugendfeuerwehr Freisen hat das Projekt erfolgreich abgeschlossen

Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Freisen hat das Projekt „Gute und sichere Jugendfeuerwehr“ als erste Teilnehmerin erfolgreich abgeschlossen. Rund 520 Stunden investierten die Verantwortlichen u.a. für den geforderten Besuch von einschlägigen Bildungsveranstaltungen für die Jugendbetreuer sowie die Vorbereitung und Durchführung eines Projektes zum Thema Sicherheit und Gesundheit in der Jugendfeuerwehr.

Für dieses Engagement bedankte sich im Rahmen einer Feierstunde auch der Bürgermeister der Gemeinde Freisen, Herr Scheer. Vor zahlreichen Gästen aus Feuerwehr und Kommunalpolitik zeigten sich der Bürgermeister und der Landrat des Landkreises St. Wendel stolz und überreichten der Jugendfeuerwehr als Anerkennung eine Geldspende.

Der Gemeindefeuerwehrbeauftragte bedankte sich bei seinen Jugendfeuerwehrbeauftragten aus den sechs teilnehmenden Löschbezirken, ohne deren Engagement das Ergebnis so nicht möglich gewesen wäre.

Der Vertreter der Unfallkasse lobte die Projektverantwortlichen für die engagierte Vorgehensweise und die Vorreiterrolle, die die Jugendfeuerwehr Freisen durch den Projektabschluss für die anderen Projektteilnehmer habe. Neben dem Dank, erhielt die Jugendfeuerwehr für jeden teilnehmenden Löschbezirk ein attraktiv gestaltetes Schild zum Anbringen an der Außenwand des jeweiligen Feuerwehrhauses. Somit ist für jeden Außenstehenden ersichtlich, dass in diesem Feuerwehrhaus eine Feuerwehr beheimatet ist, die sich ganz besonders um die Sicherheit und Gesundheit

ihrer jüngsten Mitglieder bemüht. Durch diese weithin sichtbare Auszeichnung kann somit auch Werbung für den Nachwuchs der aktiven Feuerwehr betrieben werden.

Die Unfallkasse Saarland wünscht allen noch teilnehmenden Feuerwehren weiterhin viel Erfolg bei der Umsetzung der Projektanforderungen und freut sich auf ähnliche Veranstaltungen.

**Dirk Flesch**  
Präventionsabteilung



# DGUV-Vorschrift „Grundsätze der Prävention“

## Unfallverhütungsvorschrift mit den grundlegenden Pflichten im Arbeitsschutz

**Die Inkraftsetzung der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist für die UKS zum 1. April 2015 geplant.**

Diese neue Vorschrift löst die bisherige Unfallverhütungsvorschrift GU-V A 1 ab. Die „Neue“ wie auch die zurückzuziehende Unfallverhütungsvorschrift hatte und hat den Titel „Grundsätze der Prävention“ und die Vermutung trägt nicht, dass es sich bei der Vorschrift 1 um keine grundsätzliche Neuentwicklung handelt. Viele Zielvorgaben aus der bewährten GU-V A 1 sind in der Vorschrift 1 erhalten geblieben und bilden weiterhin eine wichtige Grundlage, den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb zu gestalten. Natürlich bringt die neue Vorschrift 1 auch Änderungen mit sich, deren wesentlichste Bestandteile nachfolgend vorgestellt werden sollen.

Gleich hierzu eine Hilfestellung: Im Detail erläutert die DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ die Paragraphen der Vorschrift 1. Auf einige in der Regel enthaltene, sehr hilfreiche Erläuterungen soll ebenfalls eingegangen werden.

### Geltungsbereich

Der Wortlaut zum Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften ist unverändert geblieben. Die Vorschrift 1 gilt wie bisher für Unternehmer und Versicherte, also neben den Beschäftigten auch für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studenten wie auch für Ehrenamtliche, zum Beispiel in

der freiwilligen Feuerwehr. Hierbei handelt es sich um Versicherte, die keinem Beschäftigungsverhältnis im herkömmlichen Sinne nachgehen. Ausgenommen von den Regelungen ist aber der innere Schulbereich, d.h. der eigentliche Lehrbetrieb für Kinder, Schüler und Studierende (SGB IIV).

### Grundpflichten des Unternehmers

Neben den auch in der bisherigen UVV beschriebenen Pflichten des Unternehmers im Arbeits- und Gesundheitsschutz wurde nachfolgender Satz eingefügt: „Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind“. Damit werden die in diesem Recht beschriebenen Schutzmaßnahmen für alle gefordert, die dem Kreis der gesetzlichen Unfallversicherung zugehörig sind. Die Gefährdung ist hierbei der Orientierungsmaßstab. In einigen Fällen können sich Pflichten aber auch nur auf Beschäftigte beziehen.

### Befähigung für Tätigkeiten

Wann ist jemand fähig und befähigt eine Arbeit auf sichere Art und Weise auszuführen? Weder die arbeitende Person selbst noch andere sollen durch die auszuführenden Tätigkeiten gefährdet werden. Ein Auftrag, der die Unternehmerverpflichtung

beinhaltet, nur geeignete Personen einzusetzen, die den körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Fertigkeiten gerecht werden. Ein Grundsatz, der auch früher schon galt, aber nun mit dem Hinweis auf die erforderliche Qualifikation für bestimmte Tätigkeiten ergänzt wurde. Besondere Qualifikationsanforderungen gelten zum Beispiel für den Umgang mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen, aber auch für das Fahren bzw. für den Umgang mit Gabelstaplern oder Hubarbeitsbühnen.

### Sicherheitsbeauftragte

Die Vorschrift 1 gilt gleichermaßen für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand als auch für die gewerblichen Berufsgenossenschaften.



Eine wesentliche Aufgabe war es daher die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten zu harmonisieren und einen für alle Betriebe anwendbaren Organisationsrahmen zu entwickeln. Nunmehr wird die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten nach den folgenden Kriterien bestimmt:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den

Beschäftigten

- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten

Die früher übliche Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten nach der sogenannten Bestelltafel, die gekennzeichnet war von der Anzahl der im Betrieb Beschäftigten bzw. Versicherten, ist nun durch differenzierende Kriterien ersetzt bzw. ergänzt. Eine wesentliche Hilfe bei der Umsetzung der Vorschrift 1 bieten die Erläuterungen in der zugehörigen Regel.

### Ersthelfer

Als Ersthelfer dürfen nun auch Personen eingesetzt werden, die über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder über eine abgeschlossene Ausbildung im Gesundheitswesen verfügen.

 **Roland Haist**

Präventionsabteilung

## DGUV-Vorschrift 1: Auswirkungen auf die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren

Die Einführung der DGUV-Vorschrift 1 zum 1. April 2015 hat auch Einfluss auf die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren im Saarland.

Der wohl wesentlichste Unterschied zur vormals gültigen Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A1 ist die neue Formulierung in § 2 „[...] Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind [...]“.

Ziel dieser Formulierung ist, Doppelregelungen bzw. Regelungslücken zwischen dem staatlichen und dem autonomen Recht der Unfallversicherungsträger zu vermeiden. Aus präventiver Sicht soll der umfassende Schutz des staatlichen Arbeitsschutzrechts auch auf die Versicherten angewendet werden, die bisher nicht unmittelbar in den Geltungsbereich des staatlichen Arbeitsschutzrechtes fallen. Zu dieser Personengruppe

zählen u. a. die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren.

Die Unfallkasse Saarland vertritt jedoch die Auffassung, dass nicht sämtliche Maßnahmen des staatlichen Arbeitsschutzes uneingeschränkt getroffen werden müssen. In bestimmten Einzelfällen, zum Beispiel im Rahmen der Menschenrettung, können Situationen auftreten, bei denen das Abweichen von Vorschriften notwendig wird. Auch eine detaillierte Gefährdungsbeurteilung, wie für Betriebsstätten gefordert, ist am Einsatzort und der dort gebotenen Eile nicht möglich. Hier kommt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ins Spiel, d. h., die getroffenen Maßnahmen müssen erforderlich, geeignet und angemessen sein.

Sobald der Dienstbetrieb es zulässt, muss sich aber am staatlichen Arbeitsschutzrecht orientiert werden. Denn durch die

Umsetzung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften können der Stand der Technik und der Arbeitsmedizin auch auf die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren übertragen werden.

Für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die als Atemschutzgeräteträger, Taucher und Ausbilder in Brandübungsanlagen tätig sind, ist es weiterhin erforderlich, dass deren körperliche Eignung regelmäßig durch ärztliche Untersuchungen festgestellt wird. Durch diese Untersuchungen können die Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge, die sich aus § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 ergeben, als erfüllt betrachtet werden.

 **Dirk Flesch**

Präventionsabteilung

## SiFaTa 2014 - Sicherheitsfachtagung 2014

Die jährliche Sicherheitsfachtagung mit den Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten unserer Mitgliedsbetriebe stand auch diesmal unter dem Eindruck aktueller rechtlicher Entwicklungen und dem intensiven Erfahrungsaustausch der interessierten Teilnehmer. Am Anfang führte uns die traditionelle Werksbesichtigung zunächst zur Firma Karlsberg Brauerei nach Homburg, wo wir einen Blick über den sicherheitstechnischen Tellerrand des öffentlichen Dienstes werfen konnten. Der gesamte Produktionsprozess mit seinen vielfältigen Aspekten beginnend beim eigentlichen Bierbrauen, über die verschiedenen Abfüllverfahren bis hin zur Lagerungslogistik und dem Transport der Waren wirft vielfältige Aspekte der Arbeitssicherheit auf, die uns dankenswerterweise von der Sicherheitsfachkraft Michael Schmidt anschaulich vermittelt wurden.

Fortgesetzt wurde unsere Tagung im Victor's Hotel Weingärtner in Bosen mit einem Grundsatzreferat von Dr. Michael Heger, dem lfd. staatlichen Gewerbearzt des Saarlandes, zur novellierten Verordnung zur arbeits-

medizinischen Vorsorge und dem aktuellen Stand ihrer konkreten Umsetzung. Im Anschluss stellten stellv. Geschäftsführer Gerd Kolbe und die Mitarbeiter aus der Präventionsabteilung Neues und Wissenswertes aus dem sicherheitstechnischen Regelwerk sowie aus dem Seminarangebot und Internetauftritt der UKS vor. Mit diesen vielen gesammelten Eindrücken ließ man den langen Tag beim traditionellen Hüttenzauber in geselliger Runde ausklingen.

Am zweiten Tag eröffnete Dr. Kersten Bux von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin aus Dresden den Vortragsreigen mit einer Darstellung des Standes zu den technischen Regeln für Arbeitsstätten und ihrer weiteren Entwicklung. Michael Pfeifer vom Verband der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes komplettierte die Vortragsreihe mit dem Referat „Arbeitsschutz meets Unternehmensprozesse - Erfahrungen eines Verbandsingenieurs“. Dieser eher ungewohnte Blick auf den Arbeitsschutz aus Sicht der Prozessgestaltung warf bei den Zuhörern viele

Fragen auf und inspirierte für eine erweiterte Herangehensweise.

Ein ganz aktuelles und zunehmend an Bedeutung gewinnendes Thema „Religiöse Aspekte im Arbeitsschutz“ wurde als Erfahrungsbericht von Heike Nickl, Sicherheitsfachkraft der Universität des Saarlandes, vorgestellt. Dieses Referat erläuterte die besonderen Aspekte einer personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung mit der entsprechenden Ableitung religiös-wertschätzender (Schutz-)Maßnahmen (Artikel S. 10).

Zum Ausklang unserer Tagung wurde Rainer Burmeister, Universitätsklinikum des Saarlandes, für seine langjährige Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft geehrt. Mathias Seimetz, Entsorgungsverband Saar, wurde als sehr erfahrener und kompetenter Mitstreiter in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz im Kreise seiner Kollegen in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

 **Dr. Christof Salm**  
Präventionsabteilung

## Präventionsprämie 2014

### Saarländische Feuerwehrangehörige zu Gast in Dresden

**Bereits in unserer letzten Ausgabe von „Sicher im Saarland“ berichteten wir über die Verleihung der Präventionsprämie 2014 an unsere Mitgliedsbetriebe.**

Neben der Geldprämie wurde im letzten Jahr für die Gewinner aus den Reihen der freiwilligen

Feuerwehren als Sachprämie eine Fahrt nach Dresden zum DGUV-Fachgespräch „Kinder und Jugendliche in Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ ausgelobt. Die Teilnehmer der Reise erlebten auf Einladung der Unfallkasse Saarland drei abwechslungsreiche Tage. Nach

der Ankunft in Dresden konnten die Teilnehmer der Fahrt bei einer Stadtführung einen ersten Eindruck der vorweihnachtlichen Stadt und ihrem besonderen Flair erhalten. Am Vormittag des ersten Tages besuchten sie die im Jahr 2012 nach zweijähriger Bauzeit neu eröffnete Feuerwache „Dres-

den-Altstadt“. In einer von einem Angehörigen der Berufsfeuerwehr Dresden dankenswerterweise durchgeführten sehr interessanten Führung, konnten die Feuerwehrangehörigen die moderne Wache und die dazugehörigen Fahrzeughallen besichtigen. Am Nachmittag begann mit rund 200 Teilnehmern das Fachgespräch in der DGUV-Akademie. Neben pädagogischen Aspekten befassten sich die Referenten auch mit

konkreten Hinweisen zur Gewinnung neuer Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren, dem Präventionsgedanken im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Verantwortlichkeit des Betreuungspersonals. Am Folgetag der Veranstaltung wurde das Konzept der Bambini-Feuerwehr in Rheinland-Pfalz vorgestellt. Die Abschlussdiskussion rundete die interessante und kurzweilige Veranstaltung ab.

Mit vielen neuen Informationen, Eindrücken und Ideen trat die Gruppe am frühen Nachmittag die Heimreise ins Saarland an. Die Teilnehmer waren von der Fahrt nach Dresden sehr angetan und hofften, bald wieder in den Genuss der Präventionsprämie zu kommen.

 **Susanne Blecher**  
Präventionsabteilung

## Neuerungen in der betrieblichen Erste-Hilfe

### Änderungen in der Aus- und Fortbildung ab dem 1. April 2015



Das Sozialgesetzbuch VII verpflichtet unter anderem die Unfallversicherungsträger „für eine wirksame Erste Hilfe“ in den Betrieben zu sorgen. Dieser grundlegende Auftrag hat demzufolge auch seinen Niederschlag im konkretisierenden Vorschriften- und Regelwerk gefunden. Die dortigen Vorgaben zur Ersten Hilfe, hinsichtlich der Anzahl von Ersthelfern, der Art, Qualität und Dauer der

Ausbildung, der Festlegung von Einrichtung und Sachmittel, wie auch hinsichtlich der Finanzierung, sind in einigen Teilen reformbedürftig. Forderungen nach mehr Praxisanteilen, der Vermittlung von Handlungsstrategien im Ernstfall, mehr Zielgruppenorientierung und der Aufwertung der Fortbildung sind umzusetzen. Gewollt ist auch die geübte und im Fokus stehende Vermittlung von lebensrettenden Maßnahmen bis hin zu einem langfristig mit den Ausbildungspartnern ausgehandelten Finanzkonzeptes.

Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind erarbeitet und genehmigt. Ab dem 1. April 2015 wird diese Reform der Ersten Hilfe in den Betrieben umzusetzen sein. So ist die inhaltliche Gestaltung der Erste Hilfe Aus- und Fortbildung abgestimmt auf die beschriebenen aktuellen Forderungen.

Wesentlich für unsere versicherten Betriebe ist nun die Änderung des

Zeitraumes der Ausbildung. So wird die Erste Hilfe Grundausbildung von 16 Unterrichtseinheiten auf 9 abgesenkt. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe wird dabei von 8 Unterrichtseinheiten auf 9 erhöht. Neue Gebühren sind ausgehandelt worden. Ab dem 1. April 2015 wird der neunstündige Kurs mit 28 Euro pro Teilnehmer vergütet werden und zum 1. Januar 2016 mit 30 Euro.

Die Ausbildungsgebühren werden wie bisher nach vorheriger Genehmigung durch die UKS beglichen. Vor dem 1. April 2015 erteilte Kostenzusagen für das Jahr 2015 behalten natürlich ihre Gültigkeit.

 **Roland Haist**  
Präventionsabteilung

# Religiöse Aspekte im Arbeitsschutz

**In den Belegschaften großer Unternehmen sind die Folgen von Globalisierung sowie Zuwanderung von Arbeitskräften und damit kulturelle und religiöse Vielfalt heute schon sichtbar. Wir wissen, dass Arbeitsschutz in den verschiedenen Kulturkreisen unterschiedliche Stellenwerte haben. Entsprechende Bilder tickern ständig durch das Internet und führen zuverlässig zum Schmunzeln, und zwar nicht nur unter denen, die im Arbeitsschutz tätig sind. Veröffentlichungen der IGA zur kulturellen Vielfalt enthalten gute und hilfreiche Strategien für den Arbeitsschutz in den Betrieben.**

**Welchen Einfluss aber haben gelebte Religionen auf den Arbeitsschutz? Gibt es religiöse Vorgaben, die mit Arbeitsschutzvorschriften kollidieren? Ich betrachte im Folgenden einige Aspekte im Arbeitsschutz, bei denen religiöse Vorgaben in Bezug auf den Arbeitsschutz eine Rolle spielen könnten.**

Ich gehe davon aus, das wir uns im Alltag eher wenig mit Religion und ihren Regeln und Riten beschäftigen und meist noch weniger mit denen anderer Religionen. Lassen Sie uns zunächst unseren Horizont etwas erweitern und uns ansehen, wie sich die Religionszugehörigkeiten in der Bevölkerung Deutschlands verteilen.

In etwa 59% der deutschen Bevölkerung verteilen sich auf die beiden großen christlichen Religionsgemeinschaften. Mit ca. 33 % stellen die Konfessionslosen die

größte Einzelgruppe dar. In Tabelle 1 habe ich die Bevölkerungsverteilung der bekanntesten Religionsgemeinschaften sowie die Gruppe der Konfessionslosen aufgeführt. In den offiziellen Listen finden sich noch ca. 70 weitere Religionen bzw. Weltanschauungen.

Die reine Religionszugehörigkeit sagt nichts darüber aus, ob und wie der Glaube im Alltag gelebt wird. Es kann von ihr nicht auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kulturkreis und den vielleicht damit verbundenen unterschiedlichen Sichtweisen hinsichtlich Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften geschlossen werden. So kann ein gläubiger Muslim in Bayern aufgewachsen sein. Ist er dort gut sozialisiert, wird er sich diesem Kulturkreis zugehörig fühlen und sich nicht anders verhalten als die Alteingesessenen, vielleicht mit der Ausnahme des Konsums bayerischer Weißwürste und Bier.

Der Wunsch oder die Überzeugung, seinen Glauben in einer Religionsgemeinschaft auszuüben

ist eine persönliche Entscheidung. Aber bestimmte Aspekte gelebten Glaubens im Betrieb erfordern die Aufmerksamkeit von Führungskräften, Betriebsärzten, Sicherheitsfachkräften sowie Sicherheitsbeauftragten. Eine Auswahl solcher Aspekte und Möglichkeiten, um mit solchen Situationen zufriedenstellend umzugehen, möchte ich im Folgenden aufzeigen.

## Fastenzeiten

Bekannt ist die vierwöchige Fastenzeit im Islam, der Ramadan. Während des Ramadans findet bei der Nahrungsaufnahme der Gläubigen eine Tag- Nachtumkehr statt. Von Sonnenaufgang bis – untergang werden weder Nahrung noch Flüssigkeiten zu sich genommen. Auch im Judentum hat Fasten eine große Bedeutung, z. B. an Jom Kippur. An diesem Feiertag wird 25 Stunden weder feste noch flüssige Nahrung zu sich genommen. Die christliche Fastenzeit zwischen Aschermittwoch und Ostern beschränkt sich hinsichtlich Nahrungsaufnahme auf den Fleischverzicht. Mahlzeiten sind ansonsten

Religion	Anzahl in %	absolut
Römisch-katholisch	30	24,2 Mio.
Evangelisch	29	23,4 Mio.
Mosaisch	0,24	200.000
Muslimisch	5	3,5 Mio.
Buddhistisch	0,33	270.000
Konfessionslos	33	> 27 Mio.
Christlich-orthodox	1,5	1,2 Mio.

Verteilung ausgewählter Konfessionen in der Bevölkerung Deutschlands – [DBK, EKD, REMID]

erlaubt. Gläubige haben hier einen gewissen Spielraum bis hin zum völligen Konsumverzicht.

Die Auswirkungen auf unseren Organismus können bei unveränderter Arbeitsbelastung unterschiedlich ausgeprägt sein, wie z.B.:

- Konzentrationsschwäche
- Müdigkeit, insbesondere im Sommer, wenn die Tage länger sind oder
- Schwierigkeiten durch die Umstellung des Biorhythmus

Innerhalb weniger Tage findet jedoch eine Adaption des Körpers auf die Veränderung statt. Bei gesunden Menschen ist daher nicht oder nur mit geringen Einschränkungen zu rechnen. Der Islam gebietet den Gläubigen sorgsam mit dem eigenen Körper umzugehen. Ältere Beschäftigte, chronisch Kranke oder werdende Mütter sind vom Fasten befreit. Dies gilt auch bei schwerer körperlicher Arbeit. Im Islam gibt es Regeln, die es den Betroffenen ermöglichen Ersatz zu leisten, in dem zu einem geeigneteren Zeitpunkt gefastet oder für jeden Tag ein Bedürftiger mit Speisen versorgt wird.

Dalia, Kollegin und Muslima beschreibt die Zeit des Fastens

als eine Phase starken Glaubens und Willens. Aktivitäten werden konzentriert und mit dem Wunsch korrekter Ausführung vollbracht. Nicht Müßiggang, sondern der Blick auf das Wesentliche steht im Vordergrund.

In einer Studie von Mahmud Tolon von 2007 konnte eine erhöhte Anzahl an Wegeunfällen während der Fastenzeit festgestellt werden. Eine Ursache sieht er in der verringerten Nachtruhe. Besonders deutlich wird dies, wenn der Ramadan in der Sommerzeit liegt und damit nur wenige Nachtstunden zum Ruhen zur Verfügung stehen.

Ob es für die Fastenden zu einer erhöhten Gefährdung bei Tätigkeiten wie

- Führen von Fahrzeugen
- Arbeiten an Maschinen
- Arbeiten mit Gefahrstoffen

führen kann, muss im Einzelfall genauer betrachtet werden. Gemeinsam mit den Betriebsärzten sollten etwaige Bedenken in wertschätzender Form mit den Betroffenen besprochen werden. Dies gilt insbesondere für Menschen mit chronischen Erkrankungen, die nicht auf das Fasten verzichten wollen. Ist es mit betrieblichen Be-

langen vereinbar, sollte großzügig Urlaub gewährt werden. Gleitzeiten können die Nachtruhe verlängern.

### Personenbezogene religiöse Vorschriften

In vielen Religionen gibt es Kleidervorschriften oder Regeln, wie Haupt- und Barthaar zu tragen sind. Geläufig sind der Habit der Ordensfrauen oder das Kopftuch muslimischer Frauen. Weniger bekannt oder präsent auf unseren Straßen sind der Turban der Sikhs oder das Gebetstuch frommer Juden.

Was ist beim Arbeitsschutz zu beachten, wenn gläubige Mitmenschen diese Vorschriften befolgen? Genannt sei zunächst das Tragen des Kopftuchs der muslimischen Frauen. Es wird auf vielfältige Art und Weise, teils bunt und kunstvoll, teils schlicht getragen. Da muslimische Frauen in der Arbeitswelt häufig „nur“ als Putzfrauen wahrgenommen wurden, störte sich keiner am Kopftuch. Seit dem sie gut ausgebildet und integriert in andere Berufe vordringen, als Lehrerinnen, Ärztinnen oder Wissenschaftlerinnen arbeiten möchten, wird das Kopftuch als angebliches Zeichen der Unterdrückung ausgemacht. Entscheidend

**Tallit** - Ein Tallit ist ein viereckiges Tuch aus Wolle, Baumwolle oder Seide. Die Farbe ist meistens weiß oder cremefarben. Oft ist der Tallit mit schwarzen oder blauen Streifen verziert. Besonderes Charakteristikum des Tallit sind die Zizjot (Plural von Zizit). Dies sind vier lange weiße Fäden aus Wolle, die mehrfach geknotet sind. An jeder der vier Ecken des Tallit befindet sich ein solcher Strang aus vier geknoteten Fäden. Dies ist eine Erfüllung des Gebotes aus Num 15,37-41 EU und Dtn 22,12 EU. Dort heißt es, man solle Quasten an den vier Ecken des Gewandes anbringen und sich jedes Mal, wenn man diese sieht, an die Gebote Gottes erinnern, so dass man sie auch erfülle. Der Tallit gadol (großer Mantel) wird nur zum Morgengebet getragen. Der Tallit katan (kleiner Mantel) wird von frommen Juden unter dem Hemd oder T-shirt auch im Alltag und am Arbeitsplatz getragen. Quelle: Wikipedia





ist jedoch, was in und nicht was auf einem Kopf ist.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes sollte das Tragen eines Kopftuchs bei Tätigkeiten im chemischen Labor thematisiert werden. Wird es kurz, enganliegend und unter dem Kragen des Laborkittels getragen, ist dabei ein ausreichender Schutz z. B. beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten gewährleistet. Die Verwendung von Kopftüchern aus geeigneten schwerentflammaren Stoffen stellt eine weitere sinnvolle Überlegung dar.

Bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung z. B. bei der Behandlung oder Pflege von Patienten ist ebenfalls ein kurzes, enganliegendes Kopftuch zu empfehlen. Es muss bei möglicher Kontamination gewechselt und bei mind. 60°C gewaschen werden können. Geeignete Tücher sollten in ausreichender Zahl bereitgestellt und genauso wie andere Berufskleidung gehandhabt werden (Klinikwäsche).

Nur wenige Mitmenschen, die den jüdischen Glauben praktizieren, trauen sich auch im Arbeitsalltag durch das Tragen religiös vorgeschriebener Kleidung als Juden erkennbar zu sein. Ein gläubiger Jude trägt immer eine Kippa und ein Gebetstuch (Tallit, hebräisch Mantel, s. Kasten), auch unter seiner Arbeitskleidung. Dabei schauen an allen vier Seiten lange Fransen hervor. Beim Bedienen von rotierenden Maschinen können diese u. U. erfasst werden. Angepasste Arbeitskleidung für die Zeit, in der an der Maschine gearbeitet wird, kann einen praktikablen Kompromiss zwischen Glaubens- und Arbeitsschutzpflicht herstellen.

Im Sikhismus ist es verboten sich die Haare zu schneiden; dies gilt als ein Zeichen des Respekts vor der Schöpfung. Über dem Haupthaar wird traditionell ein Turban getragen. Ein Turban schließt das Tragen verschiedener persönlicher Schutzausrüstungen aus oder erschwert dies erheblich. Sei es der Schutz-

helm auf der Baustelle, der Helm für Einsätze der Feuerwehr oder der Polizei. Tätigkeiten, bei denen das Tragen von PSA verpflichtend ist, können u. U. nicht durchgeführt werden. Pragmatische denkende Sikhs tragen ihr Haupthaar kürzer und den Bart gestutzt. In Abhängigkeit der Haarlänge können sie einen sog. Patka (eng anliegendes Tuch) unter dem Helm tragen. Ist dies nicht möglich, so dürfen Tätigkeiten mit der Verpflichtung PSA zu tragen, nicht durchgeführt werden.

Ähnlich verhält es sich, wenn den Männern nicht erlaubt ist, das Barthaar zu schneiden. Beim Einsatz von Atemschutzgeräten kann dies zu einer erheblichen Gefährdung führen, da ein korrekter Sitz entlang der Dichtlinie nicht gewährleistet ist. Eine gründliche Rasur entlang der Dichtlinie kann bereits ein Problem für gläubige Beschäftigte darstellen. Ist dies nicht zu lösen, dürfen Barträger z. B. beim Schweißen und Brennschneiden nur Gebläsefiltergeräte (Mundstückgarnitur als Atemanschluss) verwenden. Pressluftatmer dürfen von unrasierten Personen oder Barträgern nicht benutzt werden. Die Beschäftigten sind dahingehend zu unterweisen.

### Betriebsklima - psychische Belastungen

Eine unreflektierte oder gar ablehnende Einstellung gegenüber Mitgliedern anderer als der eigenen Religion können negative Auswirkungen auf das Betriebsklima bedingen. Ob ein tolerantes und wertschätzendes Zusammenarbeiten gepflegt wird, hängt im Wesentlichen vom Verständnis und dem Respekt gegenüber der „anderen“ jeweils fremden Religion ab. Hier ist soziale Kompetenz innerhalb der ganzen Belegschaft gefragt. Vor-

urteile sowie persönliche Einstellungen (z. B. tradierte Männerrolle – Frau als Vorgesetzte) können, wie so oft, auch im religiösen Kontext die Ursachen psychischer Belastung sein.

Bei Berufen mit Kundenkontakt und damit dem Kontakt zu verschiedenen Religionen, z.B. in der öffentlichen Verwaltung oder bei der Polizei, besteht die Gefahr der Eskalation bis hin zu körperlicher Gewalt. Was können Unternehmen tun?

- Leitlinien für ein tolerantes und wertschätzende Miteinander aufstellen und für deren Umsetzung sorgen
- Auf die Gleichstellung (auch religiös) im Betrieb achten
- Bei der Auswahl von Führungskräften und in der Teambildung auf die soziale Kompetenz achten bzw. durch Schulungen Verbesserungen herbeiführen
- Kompetenzen der Beschäftigten stärken (Deeskalationstraining)
- Bei Betriebsfeiern Essensvorschriften berücksichtigen

### Was können Sicherheitsfachkräfte tun?

Es ist vor allem wichtig, die eigene Einstellung zu hinterfragen. Für eine gute Beratung sollen bei Problemen auch religiöse Aspekte im Arbeitsschutz betrachtet und verständnisvoll in gewohnt sachlicher Weise Lösungen herbeiführt werden. Uneinsichtigkeit oder Beratungsresistenz stellt uns immer wieder auf die Probe, sie haben aber nichts mit einer Religionszugehörigkeit zu tun.

### Fazit

Es gibt religiöse Aspekte, die bei der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten sind. In der Regel findet sich eine Lösung, so dass gelebter Glauben auch in den Betrieben zu keinem Arbeitsschutzproblem führen muss. Ein tolerantes und wertschätzendes Miteinander ist der Schlüssel für einen sicheren Betrieb und ein gesundes Betriebsklima.



**Heike Nikl**

Universität des Saarlandes

### Literaturhinweise

*IGA: Gesund Arbeiten während des Ramadans, Empfehlungen für den Umgang im Betrieb*

*IGA: Alle anders - alle gleich – alle gesund: Das interkulturelle betriebliche Gesundheitsmanagement*

*Tolon, Mahmut; Chernoff, Hermann: The Effect of Fasting during Ramadan on Traffic Accidents in Turkey. In: Chance, (02) 2007. S. 10 – 18*

*Dr. Dr. Ilhan Ilkic: Das muslimische Krankheits- und Gesundheitsverständnis und ihre medizinischen Implikationen in einer wertpluralen Gesellschaft. 18.02.2006. URL: [http://www2.ekir.de/duesseldorf/esta/Ilkic\\_Musl-Gesundheitsverst.pdf](http://www2.ekir.de/duesseldorf/esta/Ilkic_Musl-Gesundheitsverst.pdf)*

*DGUV: Grundwerteentwurf Ethische Grundpositionen des Arbeitsschutzes*

## Bachelor of Arts – Sozialversicherung

### Schwerpunkt Unfallversicherung

Wenn man neue Leute kennen lernt oder Bekannte von früher trifft, kommt oft die Frage „Und was machst du so?“. Andere können leichtfertig sagen: „Ich studiere Medizin“ oder „Ich studiere Mathematik“ und jeder weiß, was dieser ungefähr in seinem Studium so macht. Werde ich gefragt, ist meine Antwort immer „Ich studiere die gesetzliche Unfallversi-

cherung“. Danach herrscht meist Stille, gefolgt von einem ungläubigen „Waaaaa? Sowaas kann man studieren???“.

Nun ja, das Studium ist zugegebenermaßen nicht unbedingt das Geläufigste. Ein Grund mehr für mich, hier an dieser Stelle ein wenig über dieses Studium zu berichten.

Es handelt sich bei meinem Studium um ein duales Studium, das bedeutet, man besucht blockweise die Hochschule und in der anderen Zeit arbeitet man bei einer Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft. Ein großer Vorteil dieses dualen Systems ist, dass man das Gelernte direkt in der Praxisphase anwenden und vertiefen kann. Erzählt man

einem Studenten einer staatlichen Hochschule, wie das duale Studium so abläuft, vergehen allerdings nie mehr als 5 Minuten, in denen der „normale“ Student einen großen Nachteil des dualen Studiums entlarvt: Die Semesterferien. Ja, die fallen weg und werden durch 27 Tage Urlaub ersetzt. Diese Tage sind allerdings wirklich freie Tage, an denen man sich entspannt zurücklehnen oder in Urlaub fahren kann. Man muss nicht, wie in den Semesterferien, für Klausuren lernen, Praktika absolvieren oder Arbeiten gehen, um sich das Studium und den Lebensunterhalt finanzieren zu können, da man beim dualen Studium bereits Geld verdient.

Auch die Hochschule an sich weist viele Unterschiede zu den allgemeinen staatlichen Hochschulen auf. Den Studiengang der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es an zwei Standorten: Hennef und Bad Hersfeld. Wo man das Studium absolvieren wird, kann man jedoch nicht frei entscheiden, sondern wird von der Studienverwaltung festgelegt. Da ich persönlich in Bad Hersfeld studiere, kann ich im Folgenden nur von dieser Hochschule berichten. Gegenüber den staatlichen Hochschulen, die in der Regel pro Studiengang ca. 200 Studierende aufnehmen, wirkt die Hochschule in Bad Hersfeld eher winzig: Die jeweilige Größe der Semester beträgt zwischen 40 und 80 Studierenden. Dies hat zum Vorteil, dass auf die Studierenden viel besser eingegangen werden kann und die Möglichkeit besteht, sie aktiver in die Vorlesung einzubinden, was zu einer Qualitätssteigerung der Vorlesungsstunden führt.

Die Vorlesungsstunden gleichen jedoch mehr den Unterrichtsstunden des Schulsystems als den Vorlesungsstunden des Hochschulsystems, denn man besitzt einen festen Stundenplan von meistens 8 Vorlesungsstunden am Tag mit festgelegten Pausen. Das Besuchen dieser Vorlesungen ist zudem nicht freiwillig, sondern Pflicht.

Weiterhin weist das Studium einen Internatscharakter auf. Die Studierenden bekommen auf dem Campus Zimmer mit eigenem Bad zu Verfügung gestellt. Essen kann man kostenlos in der Mensa. Auch während den Vorlesungen ist man reichlich versorgt, da Kaffee, Tee sowie Kaltgetränke und Obst für alle Studierenden bereitgestellt werden. Im Großen und Ganzen kann man also sagen, dass es uns Studierenden an der Hochschule an nichts mangelt. Daneben darf man jedoch nicht vergessen, warum man eigentlich hier ist: Studieren.

Das Studium dauert drei Jahre (6 Semester) und umfasst viele Module, die Fächer in ganz verschiedenen Fachrichtungen enthalten. So besucht man Vorlesungen wie BWL, Verwaltungsrecht und Case-Management, aber auch Vorlesun-

gen wie Anatomie, Psychologie, Informatik und viele mehr. Das Studium ist daher breit gefächert. In der Hälfte der Studienzeit können die Studierenden entscheiden, welche Fachrichtung sie in ihrem Studium vertiefen wollen. Zur Auswahl stehen hierbei: Management der Rehabilitation, Entschädigung und Verfahren, Unternehmensbetreuung/Beitrag/ Zuständigkeit, Management der Verwaltung und Analytische Dokumentation. Am Ende des Studiums wird eine Bachelor-Arbeit über ein selbst gewähltes Thema verfasst und zuletzt in einem Kolloquium verteidigt. Hat man die Module sowie die Bachelorarbeit und deren Verteidigung gemeistert, kann man gleich in die berufliche Laufbahn übergehen, sofern man übernommen wird.

Wer will kann später zusätzlich noch einen Masterstudiengang absolvieren. Dabei handelt es sich allerdings um ein Fernstudium, das man neben der Arbeit bewerkstelligen und die Kosten des Studiums selbst tragen muss.

 **Michelle Lillig**  
Studierende



## Einführung neuer Berufskrankheiten

Zum 01. Januar 2015 wurde die Berufskrankheitenverordnung (BKV) an neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst.

Folgende vier neue Berufskrankheiten (BK) wurden aufgenommen:

- BK-Nr. 1319: Larynxkarzinom durch intensive und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen
- BK-Nr. 2113: Druckschädigung des Nervus medianus im Carpal-tunnel (Carpaltunnel-Syndrom) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm Schwingungen
- BK-Nr. 2114: Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom)
- BK-Nr. 5103: Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung



In den vergangenen Jahren gingen bei der Unfallkasse Saarland bereits BK-Anzeigen ein, in denen der Verdacht auf Plattenepithelkarzinome bzw. multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung geäußert wurde. Nach abgeschlossenem Ermittlungsverfahren wurden von der Unfallkasse Saarland bereits mehrere Fälle anerkannt. Da es zu diesem Zeitpunkt noch keine entsprechende BK-Nummer in der BKV gab, erfolgte die Anerkennung

im Rahmen des § 9 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch als so genannte „Wie-Berufskrankheit“. Dies ermöglicht Erkrankungen zu entschädigen, die zwar noch nicht in der BKV aufgenommen sind, aber zu denen bereits Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft über die besondere Gefährdung bestimmter Berufsgruppen vorliegen.

 **Anna Sieger**  
Leistungsabteilung

## UV-Schutz im praktischen Jahr von Studierenden der Medizin

Grundsätzlich sind Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Im Rahmen ihres Studiums müssen Studierende an allgemeinen Hochschulen und Fachhochschulen in der Regel auch Praktika ableisten. Diese können in der Studienordnung vorgeschrieben sein oder auch aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet werden.

Gerade bei den Studierenden der Medizin stellt das so genannte „praktische Jahr“ einen wesentlichen Teil ihres Studiums dar. Das praktische Jahr findet im letzten Jahr des Medizinstudiums statt. Es untergliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (Innere Medizin, Chirurgie und ein Wahlfach). Den

Mittelpunkt bildet die Ausbildung am Patienten. Ziel ist die Vorbereitung der Medizinstudenten auf eine selbstständige ärztliche Tätigkeit.

Aber welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig, wenn die Studierenden im Rahmen des praktischen Jahres einen Unfall erleiden?

Ein unmittelbarer Einfluss der Hochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie den Ablauf besteht beim praktischen Jahr nicht. Die Studierenden gliedern sich vielmehr in den Betriebsablauf des Krankenhauses ein, indem sie das praktische Jahr absolvieren. Sie erfüllen somit die Voraussetzungen für abhängige Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr.

1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Das praktische Jahr bei Studierenden der Medizin stellt demnach regelmäßig eine Beschäftigung dar, sodass Unfallversicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen bzw. das Lehrkrankenhaus besteht. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Träger des Krankenhauses. Handelt es sich um ein privates Unternehmen ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig. Bei der Unfallkasse Saarland sind Krankenhäuser versichert, deren Träger die öffentliche Hand (Kommune oder Land) ist.

 **Anna Sieger**  
Leistungsabteilung

## Aus der Rechtsprechung

### Der Unfallversicherungsschutz auf dem Heimweg wird durch Betreten einer öffentlichen Toilettenanlage unterbrochen



Wer auf dem Heimweg von der Betriebsstätte ein WC im Bahnhof aufsucht und im Toilettenbereich auf nassem Fliesenboden ausrutscht und stürzt, ist nicht

gesetzlich unfallversichert. Dies bestätigte das Bayerische Landessozialgericht in seinem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 15.01.2014 (AZ: L 2 U 204/13).

Der Weg zum Aufsuchen einer Toilette stehe zwar im Rahmen des Heimweges grundsätzlich unter Versicherungsschutz. Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes sei jedoch spätestens bei Durchschreiten der Außentür der Toilettenanlage eingetreten, da die Anlage mit Vorraum, Waschbecken usw. als Gesamtheit zu betrachten

sei. Die durch die Wasserlache entstandene erhöhte Rutschgefahr stelle auch keine, evtl. den Versicherungsschutz begründende besondere Gefahrenquelle „der Betriebsstätte“ dar, da der Arbeitgeber hierauf bei einer öffentlichen Bahnhofstoilette keinen Einfluss habe und nicht präventiv tätig werden könne.

 **Petra Heieck**  
Controlling und Innenrevision

# Neue Druckschriften

## Neuerscheinungen und aktualisierte Fassungen (05.03.2015)

**NEU!**

DGUV-Information

**Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen**

202-092

Ausgabe Juli 2014

**NEU!**

DGUV-Information

**Vorsicht Zecken!**

214-078

Ausgabe August 2014



DGUV-Information

**Medikamentengabe in Schulen**

202-091

aktualisierte Fassung  
Juli 2014**NEU!**

DGUV-Information

**Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege**

207-022

Ausgabe Oktober 2014

**NEU!**

DGUV-Information

**Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten**

205-003

Ausgabe November 2014

**NEU!**

DGUV-Information

**Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder**

204-008

Ausgabe Dezember 2014

**NEU!**

DGUV-Information

**Automatisierte Defibrillation**

204-010

aktualisierte Fassung  
November 2014

## Helmut Schwartz im Ruhestand

### UKS verabschiedet langjährigen Fachberater für Rehabilitation

Zum 31.12.2014 schied unser langjähriger Fachberater für Rehabilitation, Helmut Schwartz, aus seinem Dienst bei der Unfallkasse Saarland aus.

Herr Schwartz begann seine Ausbildung zum Verwaltungsinspektor bei der heutigen BG für Handel und Warenlogistik (BGHW). Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung am 30.06.1973 arbeitete er zunächst in der Bezirksverwaltung Mainz der BGHW. Da es Herrn Schwartz jedoch wieder zurück ins Saarland zog, bewarb er sich bei der Unfallkasse Saarland, die ihn zum 01.09.1974 einstellte.

Bei der Unfallkasse Saarland wurde Herr Schwartz nach kurzer Zeit mit der Aufgabe des Fachberaters für Rehabilitation betraut. Ihm ob-

lagen die Betreuung der Schwerverletzten und deren Begleitung bei der medizinischen, sozialen und beruflichen Rehabilitation. Hier setzte sich Herr Schwartz stets zum Wohle der Versicherten ein, um diesen nach einem derart einschneidenden Ereignis wie einem schweren Unfall eine neue Perspektive zu geben und ihnen wieder ein relativ „normales“ Leben zu ermöglichen. Durch diese intensive Betreuung wurde Herr Schwartz für die Versicherten zum „Gesicht der Unfallkasse Saarland“, die ihn aufgrund seiner menschlichen und fachkompetenten Art sehr schätzten.

Auch im Kollegenkreis war Herr Schwartz wegen seiner Fachlichkeit, aber auch insbesondere seiner Art hoch angesehen. Wir werden ihn vermissen.



Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben blieb Herr Schwartz der Unfallkasse treu, bei der er am 01.10.2010 auch sein 40-jähriges Dienstjubiläum feierte.

Wir wünschen Herrn Schwartz für seinen Ruhestand und weiteren Lebensweg viel Gesundheit und Glück und hoffen ihn noch des Öfteren in unserem Hause begrüßen zu dürfen.



### Holger Dahmen – neuer Fachberater für Rehabilitation

Die Nachfolge von Helmut Schwartz wird Holger Dahmen antreten. Herr Dahmen ist seit dem Jahr 2004 bei der Unfallkasse Saarland beschäftigt. Nach Abschluss seines Studiums an der Fachhochschule der Gesetzlichen Unfallversicherung in Bad Hersfeld im Jahr 2007 arbeitete Herr Dahmen in der Leistungsabteilung als Sachbearbeiter. Seit März 2013 wurde er von Herrn Schwartz an

das neue Tätigkeitsfeld herangeführt. Wir wünschen Herrn Dahmen für seine neue Tätigkeit viel Erfolg und ein gutes Gelingen.

**Michael Frohnhöfer**  
Leistungsabteilung

# Klausurtagung für die Mitglieder der Selbstverwaltung



Am 26. und 27. Februar 2015 trafen sich die Mitglieder von Vorstand und Vertreterversammlung der UKS auf dem Linslerhof bei Überherrn zur Klausurtagung. In regelmäßigen Abständen informiert die UKS ihre Selbstverwaltungsorgane über aktuelle Entwicklungen in der gesetzlichen Unfallversicherung, über wichtige Eckpunkte zur Lage unseres Hauses und die mittelfristigen Ziele. Dadurch wird eine interessante Plattform für einen intensiven Meinungsaustausch geboten, der auch auf reges Interesse stößt. Zentrales Thema des ersten Tages war die sog. Harmonisierung der IT in der GUSO-Anwendergemeinschaft und deren Kosten. Über psychische Belastungen am Arbeitsplatz referierte anschließend Dr. Gawlitza, Sulzbach. Im Mittelpunkt der Referate des zweiten Tages standen Vorträge aus dem Hause. Aus Sicht

der Prävention wurde die Führungsverantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz erläutert und die Kennzahlen zur Positionsbeurteilung der einzelnen Betriebe vorgestellt.

Aus dem Leistungsrecht wurden die neuen Berufskrankheiten einschließlich der damit verbundenen praktischen Umsetzungen beschrieben. Auch die jüngsten Änderungen im Versicherungsschutz wurden vorgestellt.

Der Bericht über die Finanzen und die Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Beitragsberechnung der UKS rundete die insgesamt gelungene Veranstaltung ab.

 **Martin Spies**  
Finanzabteilung

## Termine

24.06.2015	11.00 Uhr	Vergabe der Präventionsprämien, Europasaal der UKS
30.06.2015	10.00 Uhr	Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung, Europasaal der UKS

## Impressum

### SICHER IM SAARLAND

ISSN 1862-6858

#### Herausgeber:

Unfallkasse Saarland  
Beethovenstr. 41  
66125 Saarbrücken  
Telefon: 06897 97 33-0  
Telefax: 06897 97 33-37  
E-Mail: [service@uks.de](mailto:service@uks.de)  
Internet: [www.uks.de](http://www.uks.de)

#### Verantwortlich für den Inhalt:

Direktor Thomas Meiser

#### Redaktion:

Susanne Blecher, Petra Heieck,  
Stellv. Direktor Gerd Kolbe,  
Dr. Christof Salm, Anna Sieger,  
Martin Spies

#### Satz, Layout und Druck:

Alisch Offsetdruck, Saarbrücken  
[www.alischdruck.de](http://www.alischdruck.de)

#### Bildnachweis:

Titelseite & Seiten 9, 11,  
12, 14, 15: Fotolia  
Seiten 2, 4, 5, 18, 19: UKS  
Seite 16: Pitopia  
Seite 17: DGUV  
Rückseite: Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“

#### Erscheinungsweise und Abgabe:

„Sicher im Saarland“ erscheint halbjährlich und geht den Mitgliedern kostenlos zu.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Nachdruck der Beiträge der Unfallkasse Saarland mit Quellenangaben gestatten wir.

Das Bildmaterial und die Gastbeiträge dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Rechteinhabers verwendet werden.



Denk  
an mich  
Dein Rücken

Weil einfach jeder Einsatz in die Knochen geht.

[www.deinruecken.de](http://www.deinruecken.de)



UK|BG



SVLFG



KNAPPSCHAFT